

**An das
Betriebsanlagenzentrum für den Bezirk**

Gastgartenbetrieb gemäß § 76a Gewerbeordnung – Anzeige

Name/Firmenname (Inhaber/in der Betriebsanlage):	
Adresse der Betriebsanlage:	
Telefon-/Mobiltelefonnummer:	E-Mail: Telefax:

Hiermit wird der Betrieb eines Gastgartens nach der Bestimmung des § 76a Gewerbeordnung 1994 gemäß beiliegender Projektunterlagen angezeigt:

Dieser Anzeige sind folgende Beilagen in **4-facher Ausfertigung** angeschlossen:

- 1) Betriebsbeschreibung des Gastgartens (Beilage 1)
- 2) Anpassung des Abfallwirtschaftskonzeptes (Beilage 2)
- 3) Grundrissplan mit Einzeichnung des Gastgartens inklusive Lokalein-/ausgang und Verabreichungsplätzen, Durchgangsbreiten, Verkehrswegen, etc. (Beilage 3)
- 4) Lageplan (Beilage 4)

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Hinweis:

Dem Einreicher/Der Einreicherin ist bekannt, dass für den Betrieb eines Gastgartens auf öffentlichem Grund eine Gebrauchserlaubnis nach dem Wiener Gebrauchsabgabegesetz und eine Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich ist.

Aufräumarbeiten im Gastgarten gehören zum Gastgartenbetrieb und erfolgen innerhalb der angegebenen Gastgartenbetriebszeiten.

Beschreibung des Gastgartens

Zu der bestehenden Betriebsanlage in Wien, wird ein Gastgarten im Sinne des § 76a Abs. 1 bzw. Abs. 2 GewO entsprechend der beiliegenden Planskizzen, aus der sich auch die Lage und der unmittelbare Zugang zum Gastgarten ergeben, hinzugenommen.

1) Der Gastgarten befindet sich in Wien, (genaue Adresse, falls nicht ident mit Adresse der Betriebsanlage)*

auf öffentlichem Grund, und zwar*

auf dem Gehsteig,

in der Parkspur,

und wird innerhalb der genehmigten Lokalöffnungszeiten von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr bzw. im Rahmen einer Verordnung nach § 76a Abs. 9 GewO betrieben

auf Privatgrund (Innenhofgastgarten) und wird innerhalb der genehmigten Lokalöffnungszeiten in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben

auf Privatgrund mit direkter Angrenzung an eine öffentliche Verkehrsfläche und wird innerhalb der genehmigten Lokalöffnungszeiten in der Zeit von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr bzw. im Rahmen einer Verordnung nach § 76a Abs. 9 GewO betrieben.

2) Der Gastgarten verfügt über **Verbreichungsplätze**. Die **Entfernung** zwischen dem Gastgarten und den nächstgelegenen **Wohnnachbarn** beträgt horizontal m und vertikal m. Der Gastgarten wird laut ÖNORM S 5012, Absatz 4.2.2., Tabelle 2, Reihe 1, geführt (ruhiges Gästeverhalten, z.B. Gartenrestaurant zum Einnehmen von Speisen, Gartencafe).

3) Der Gastgarten dient ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken.

4) Im Gastgarten ist lauterer Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren untersagt. Auf dieses Verbot hinweisende Anschläge (z.B. „Psst-Tafeln“) sind dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht.

5) Im Bereich des Gastgartens sind mit Ausnahme der Sitzgelegenheiten, der Tische, der Einfriedungen, eventuell Pflanzbehältnisse und eines allfälligen Sonnenschutzes keine weiteren Einrichtungen vorhanden. Sonnenschirme, Einfriedungen und Pflanzbehältnisse sind standsicher aufgestellt.

6) Ausgänge und Notausgänge aus den Betriebsräumen werden durch den Gastgarten nicht beeinträchtigt.

7) Im Gastgarten bzw. in dessen Zugangsbereich befinden sich keine Stolperstellen und keine ungekennzeichneten Einzelstufen.

8) Die Beleuchtungen des Gastgartens sind so ausgeführt, dass es zu keinen störenden Lichteinwirkungen bei den Nachbarn kommt.

9) Durch das Aufstellen des Gastgartens und dazugehöriger Einrichtungen wird die leichte Zugänglichkeit und jederzeitige Benutzbarkeit von Gas-, Strom- und Wasserabsperreinrichtungen nicht eingeschränkt.

10) Im Gastgarten werden keine mit Flüssiggas betriebenen Geräte wie insbesondere Heizstrahler zur Aufstellung gelangen.

Bei Gastgärten auf öffentlichem Grund, die in der Parkspur oder am Gehsteig fahrbahnseitig angeordnet sind:

11) Die Abgrenzung des Gastgartens in Richtung Fahrbahn/Parkspur ist mindestens 1 m hoch, stabil und durchgehend ausgeführt. Ein Durchschreiten/Durchkriechen (zB. von kleinen Kindern oder Hunden) ist nicht möglich.

Sonstiges:

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Beilage 2 (4-fach)

Abfallwirtschaftskonzept (Anpassung aufgrund des Gastgartenbetriebes)*

- Die Anzahl der im Gastgarten geschaffenen Verabreichungsplätze übersteigt die Anzahl der im Inneren des Gastgewerbebetriebes befindlichen Verabreichungsplätze nicht bzw. nur unwesentlich. Eine zur Benützung des Gastgartens geeignete Wetterlage führt nur zu einer Verlagerung der Inanspruchnahme der Verabreichungsplätze.
Allfälliger zusätzlicher Abfall wird daher auf Grundlage des bestehenden Abfallwirtschaftskonzeptes entsorgt.

- Die Anzahl der im Gastgarten geschaffenen Verabreichungsplätze übersteigt die Anzahl der im Inneren des Gastgewerbebetriebes befindlichen Verabreichungsplätze **um Plätze.**

Das bestehende Abfallwirtschaftskonzept wird daher dahingehend abgeändert/ergänzt, dass

* Zutreffendes bitte ankreuzen!